

**Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich**

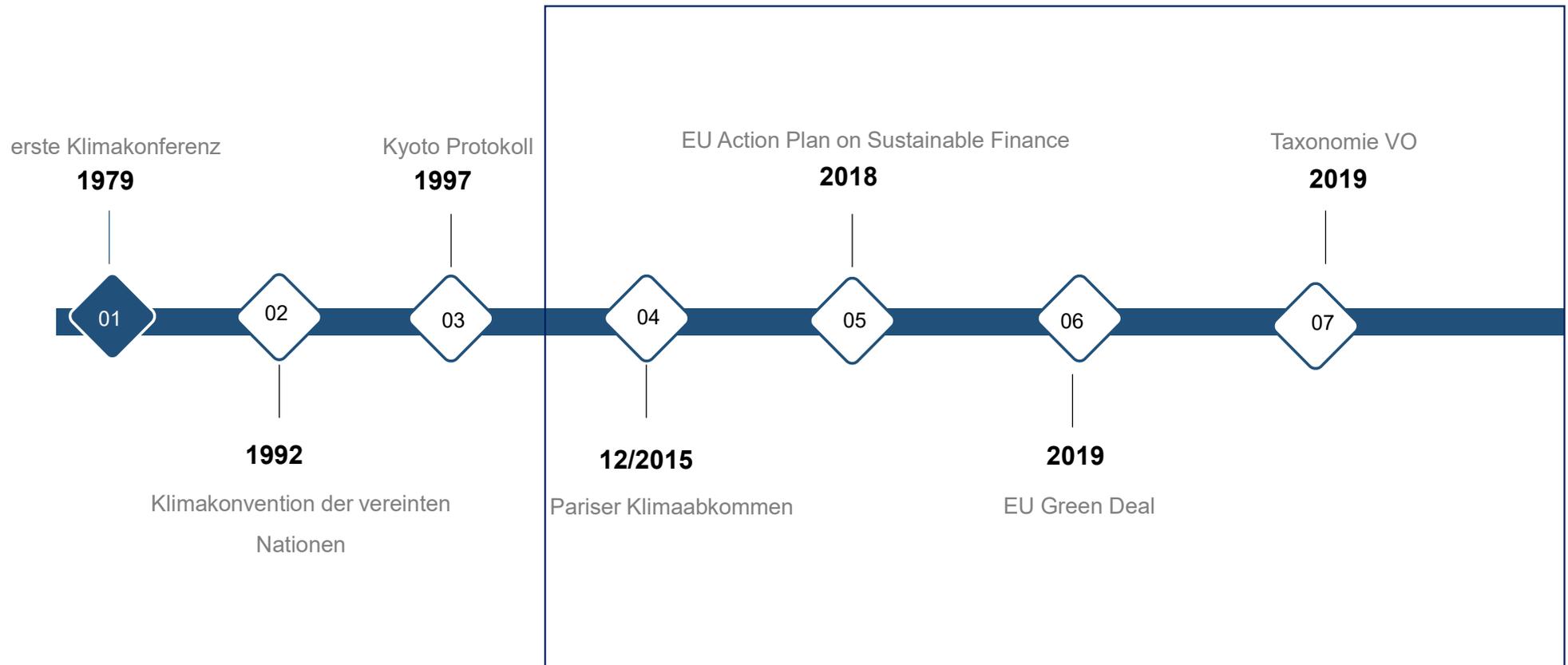


Sustainable Finance

Katharina Hochedlinger – RLB OÖ AG



Überblick



Pariser Klimaabkommen 12/2015

Das Übereinkommen von Paris markiert einen **großen Durchbruch in der internationalen Klimapolitik.**

Es sieht als Ziele u.a. vor, dass

- die globale Erderwärmung **auf maximal zwei Grad Celsius gegenüber** vorindustriellen Werten begrenzt werden soll und zudem Anstrengungen unternommen werden sollen, den Anstieg auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen
- die globalen Treibhausgasemissionen so bald wie möglich ihr Maximum erreichen sollen, und bis **Mitte des 21. Jahrhunderts auf (netto) null gesenkt werden** sollen
- alle Staaten der Welt alle fünf Jahre **nationale Beiträge (Nationally-Determined Contributions, NDCs)** zur Emissionsreduktion vorlegen und umsetzen müssen; dabei soll die Ambition kontinuierlich gesteigert werden
- auch die Anpassung an unvermeidbare Folgen des Klimawandels umfassend behandelt wird sowie
- Maßnahmen der Entwicklungsländer unterstützt werden (mittels Kapazitätsaufbau, Technologietransfer und Finanzierung).

Action Plan on Sustainable Finance 2018

= europ. Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele

1) Neuorientierung der Kapitalflüsse in Richtung nachhaltige Investitionen, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen:

- Entwicklung eines EU Klassifikationssystems (**Taxonomie**)
- Entwicklung EU-Ecolabel für „grüne“ Finanzdienstleistungen und ein EU-Green Bond Standard

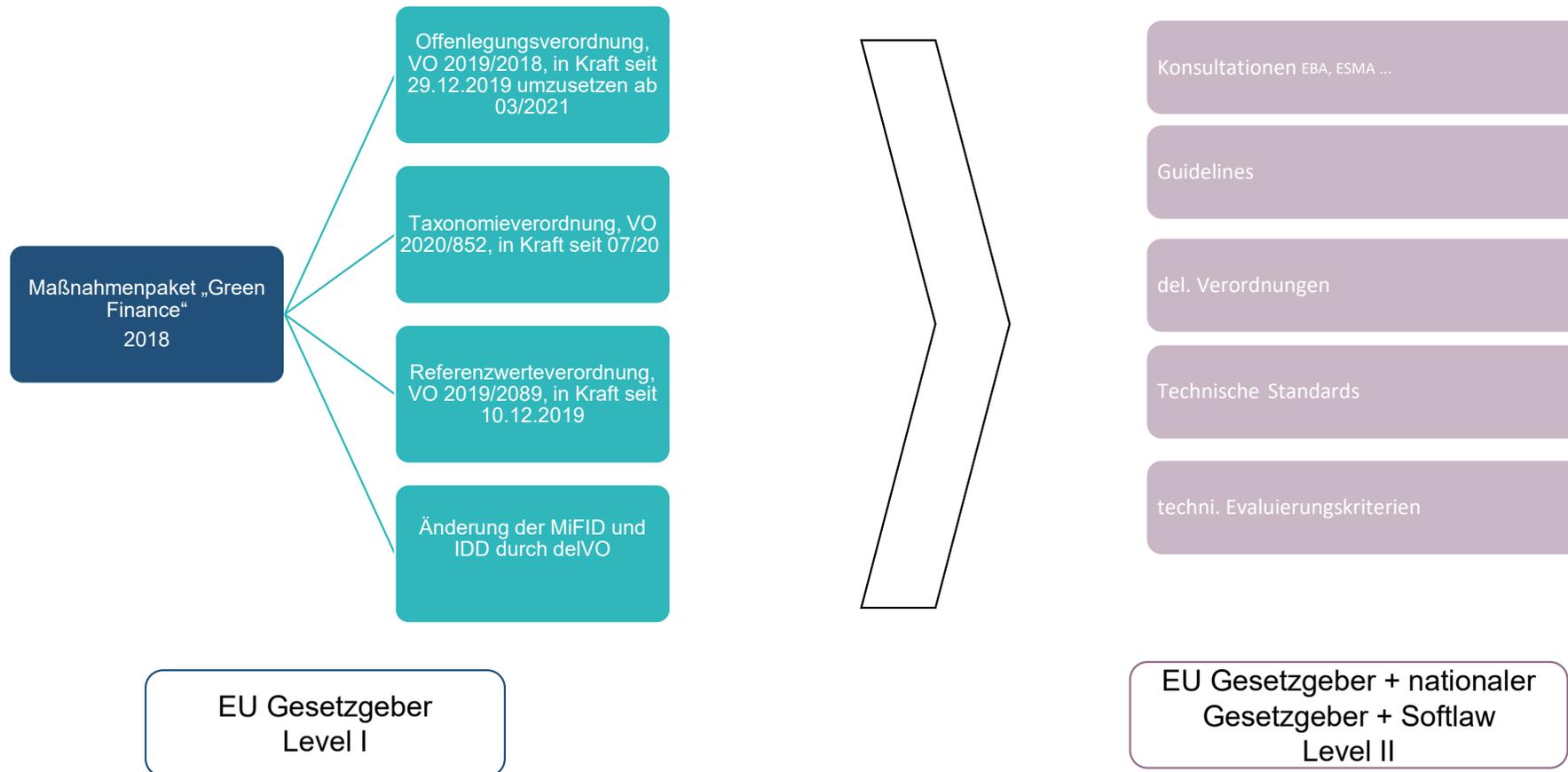
2) Bewältigung der finanziellen Risiken, die sich aus Klimawandel, Naturkatastrophen, Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben:

- Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Risikomanagement der Finanzmarktakteure

3) Förderung der Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit:

- Transparenz insb durch Offenlegung und Berichtspflichten

Maßnahmenpaket Green Finance



Sustainable Finance

Strategie Organisation Governance

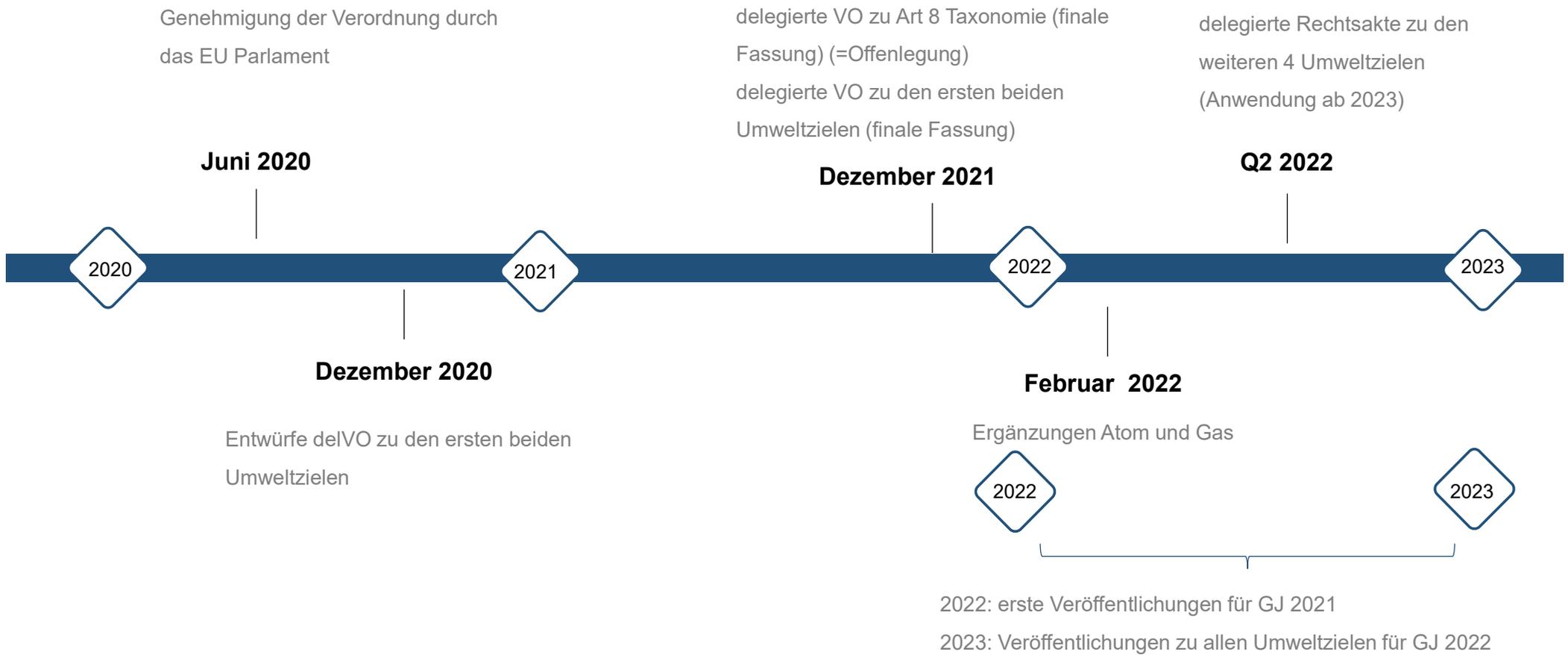


- Etablierung Taxonomie
- Produktangebot (Aktiv und Passiv)
- Berücksichtigung von ESG Risiken

- Daten
- Offenlegung
- Reporting
- ESG Aspekte im Vertrieb (Kundenwunsch, rechtliche Vorgaben)

Was ist die Taxonomie-VO ?

legislative Milestones Taxonomie-Verordnung



Taxonomie-Verordnung

einheitliches europäisches Klassifikationssystem für Wirtschaftsaktivitäten

Taxonomie-Verordnung

Umweltziele

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Klimaschutz 2. Anpassung an den Klimawandel 3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen | <ol style="list-style-type: none"> 4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung 6. Schutz- und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme |
|---|---|

wesentliche Beiträge zu den Umweltzielen

erhebliche Beeinträchtigung

förderliche Tätigkeiten

Mindestschutz

wesentliche Beiträge und **erhebliche Beeinträchtigungen** von Umweltzielen sind für die n Wirtschaftstätigkeiten in Form von sog **technischen Evaluierungskriterien** (=Level II) festzulegen

Status Quo:

Umweltziel 1+2 („Klimaziele“): final

Umweltziele 3-6: del Acts werden im ersten HJ erwartet, dzt Entwürfe

Taxonomie-Verordnung

Allgemeines

- EU-Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige **Wirtschaftsaktivitäten**.
- Ziel und Zweck: einheitliche Identifizierung und Qualifizierung von Wirtschaftsaktivitäten und Vermeidung von Greenwashing
- Taxonomie Verordnung enthält Kriterien zur Bestimmung ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, **um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können.**
- Basis für die Entwicklungen eines Marktes für „grüne“ Finanzprodukte.
- Förderung der Transparenz, aufgrund von Offenlegungsverpflichtungen für Finanz- aber auch für Nichtfinanzunternehmen.

Taxonomie-Verordnung

Anwendung:

- Die Taxonomie Verordnung ist unmittelbar und direkt anzuwenden:
 - Grundlage für Vorgaben der EU und der Mitgliedstaaten zu nachhaltigen Finanzprodukten
 - Finanzmarktteilnehmer die Finanzprodukte bereitstellen
 - „Große“ Unternehmen, welche **den Verpflichtungen der nichtfinanziellen Berichterstattung unterliegen.**

Taxonomie-Verordnung

technische Bewertungskriterien - Wirtschaftsaktivitäten

- Es werden die Bewertungskriterien für diverse Wirtschaftstätigkeiten (**Sektor – Aktivitäten**) für die Umweltziele normiert.
- Anhand der Kriterien wird bestimmt, wie Wirtschaftsaktivitäten im Rahmen der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten können, bzw. ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines Umweltzieles leistet.
- DNSH-Prinzip („do no significant harm“)
Eine Wirtschaftstätigkeit darf kein anderes Umweltziel schädigen – dazu Vorgaben je Umweltziel

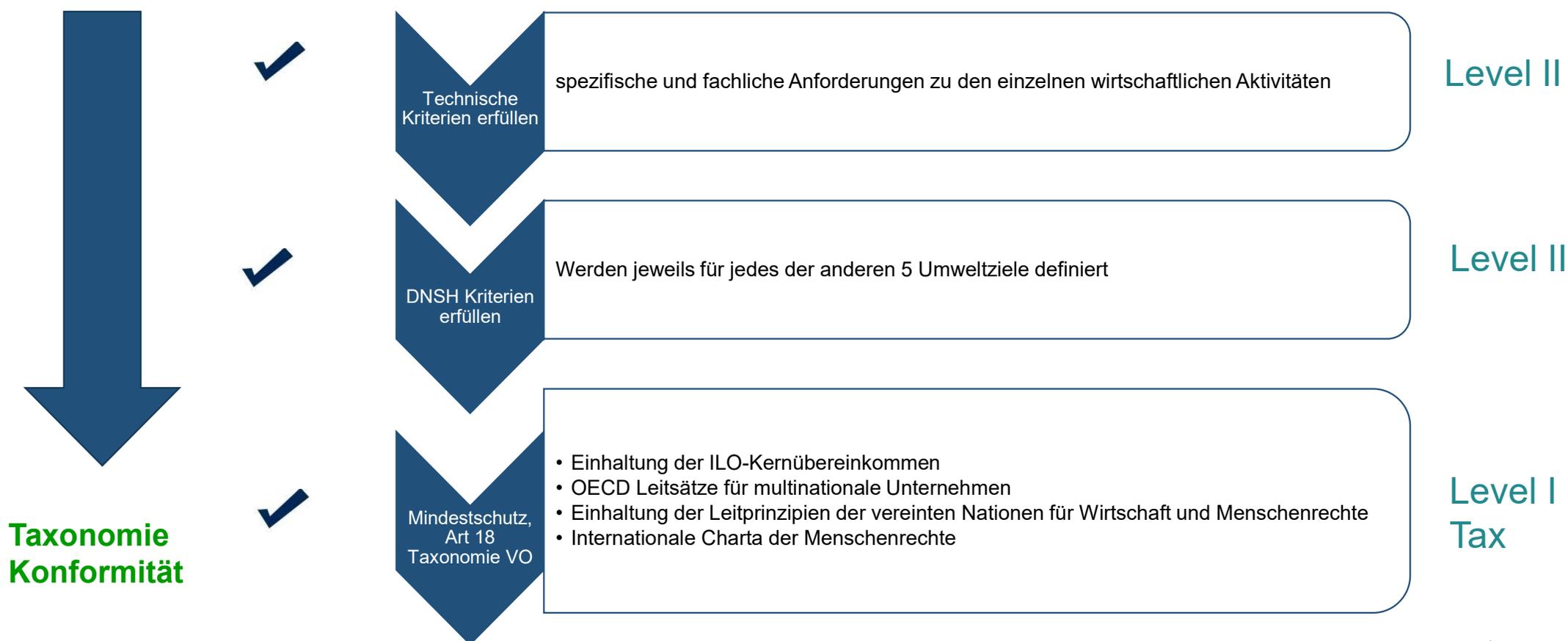
Taxonomie-Verordnung

Wirtschaftsaktivitäten

- Tätigkeiten die **selbst und direkt zu mindestens** einem Umweltziel substantziell beitragen
- „**Enabling Activities**“: Tätigkeiten die andere Wirtschaftsaktivitäten dabei unterstützen bzw. ermöglichen, eines der Umweltziele zu erreichen
- „**Transition Activities**“: Tätigkeiten, die den Übergang in eine CO₂-neutrale Wirtschaft unterstützen

Level II technische Evaluierungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten

Systematik



Offenlegungen auf Basis Art 8 Taxonomie-VO

(sowie delVO zu Art 8)

- Anwendung für juristische Personen, **die eine nichtfinanzielle Erklärung** (gemäß Art 19a und 29a Bilanz-RL) veröffentlichen müssen
- Leistungsindikatoren **für Nicht-Finanzunternehmen**: Taxonomieangaben (geeignet/konform) zu Umsatzerlösen, CapEX und OpEX
- Leistungsindikator für **Kreditinstitute** : Green Asset Ratio (GAR). Die GAR gibt das Verhältnis der Risikopositionen in taxonomiekonformen Tätigkeiten zu den gesamten Vermögenswerten dieser Kreditinstitute an und gibt Aufschluss darüber, in welchem Grad diese Institute taxonomiekonforme Tätigkeiten finanzieren.

Corporate Sustainability Reporting Directive

CSRD, [innerstaatliche Umsetzung im NaDiVeG]

Ziel der CSRD ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern.

Zu diesem Zweck wird der Kreis der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Verpflichteten ausgeweitet. Dieser erstreckt sich auf **kapitalmarktorientierte Unternehmen und große Unternehmen im Sinne der Bilanzrichtlinie**.

Unternehmen im Anwendungsbereich der neuen CSRD informieren u.a. über ihr **Geschäftsmodell, ihre Strategie sowie ihre gesetzten Nachhaltigkeitsziele und den Fortschritt bei deren Erreichung und über weitere nachhaltigkeitsbezogene Aspekte**.

Die Informationen, welche inhaltlich bspw. die Bereiche Umwelt, soziale Faktoren und Governance betreffen, sind verpflichtend als Teil des **Lageberichtes** zur Verfügung zu stellen.

Dabei sind **die europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** zu verwenden. (allg Standards bis 31.10.2022 und sektorspezifische Standards bis 31.10.2023 seitens des Gesetzgebers zu veröffentlichen)

Corporate Sustainability Reporting Directive

CSRD, [innerstaatliche Umsetzung im NaDiVeG]

- **Für welche Unternehmen konkret ?**

Alle großen Unternehmen im Sinne der Bilanzrichtlinie, (2 von 3 Kriterien müssen erfüllt sein)

> 250 Mitarbeiter

> 40 Mio Umsatz

> 20 Mio Bilanzsumme

- **Ab wann?** - Anwendung der Verordnung in drei Stufen erfolgen:

- 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen;

- 1. Januar 2025 für Unternehmen, die derzeit nicht der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen;

- 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Links

- [Taxonomie und Immobilien – „Klimaaktiv“ Seite des Ministeriums](#)
- [Raiffeisen Nachhaltigkeitsinitiative](#)
- [Sustainable Finance EU Kommission](#)
- [Bundesministerium für Finanzen](#)
- [EBA - Sustainability](#)

Mag. Katharina Hochedlinger, LL.B. MBA

+43 732 6596 24209

+43676814124209

katharina.hochedlinger@rlbooe.at



**Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich**



**Vielen Dank für das nachhaltige
Interesse!**

